

Hinweise zur Trinkwasserinstallation

Nach der gemeindlichen Wasserabgabesatzung (WAS) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind von dem Betreiber einer Trinkwasserinstallation umfangreiche Sorgfalts- sowie Anzeige- und Mitteilungspflichten zu erfüllen. Dies vor allem deshalb, weil es sich bei Trinkwasser um ein Lebensmittel handelt, das vor Verunreinigungen zu schützen ist. Insbesondere nachfolgende Hinweise sind daher bei der Installation und dem Betrieb zu beachten:

Arbeiten an der Trinkwasserinstallation

Installationen an der Trinkwasseranlage des Kunden dürfen nach § 11 (4) WAS nur durch Installationsunternehmen vorgenommen werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers eingetragen sind und die über einen entsprechenden Ausweis verfügen. Dies gilt auch für den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen), die über eine Brauchwassernutzung verfügen.

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber dem Markt

Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, ist dem Markt eine Beschreibung der Maßnahme einzureichen. Mit den Installationsarbeiten darf erst nach Zustimmung des Marktes begonnen werden (§ 11 WAS).

Mitteilungs- und Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt

Die Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage gem. § 13 (3) TrinkwV ist dem Gesundheitsamt 4 Wochen vor deren Inbetriebnahme anzuzeigen. Bestehende Regenwassernutzungsanlagen müssen unverzüglich dem Gesundheitsamt angezeigt werden. Ebenfalls ist die Außerbetriebnahme einer Anlage innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen.

Gefährdungspotential durch unzulässige Querverbindungen

§17 (2) TrinkwV sowie die DIN 1988 und europäische Norm DIN EN 1717 lassen nur den freien Auslauf zu. Nicht zulässig ist eine direkte Verbindung zwischen Trink- und Nichttrinkwasser (Regenwasser) wie z.B. durch

- Direktverbindung als Nachspeisung
- Direktverbindung bei fehlender Betriebssicherheit oder Ausfall der Pumpe
- Direktverbindung bei Aufgabe der Regenwassernutzungsanlage
(Eine solche darf nur nach vorherigen Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sowie mit Labornachweis, dass keine Gesundheitsgefährdung besteht, wieder an die Trinkwasserinstallation angeschlossen werden)

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten:

Ein Zuwiderhandeln gegen die vorgenannten Pflichten stellt je nach Schwere des Verstoßes eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 WAS oder § 25 TrinkwV dar. Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Eintrag von Krankheitserregern in das öffentliche Versorgungsnetz durch Nichttrinkwasser (z.B. verkeimtes Regenwasser aus Zisternen), der die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet, liegt nach § 75 (2) und (4) Infektionsschutzgesetz sogar eine Straftat vor.